

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2016

Satzung der Gemeinde Oststeinbek für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Begegnungsstätte Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek (künftig nur Gemeinde genannt) gestattet die Benutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Begegnungsstätte Oststeinbek, Möllner Landstraße 24 a, mit Ausnahme der Räume 3 und 6, zur ausschließlichen Nutzung für gemeinnützige, soziale oder kulturelle Zwecke. Die Nutzung für private oder kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Nutzung vorzulegen. Die "Satzung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Begegnungsstätte Oststeinbek" ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses. Sie ist vom Veranstalter anzuerkennen.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.

§ 2 Anmeldung der Nutzungen

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sind mindestens zwei Wochen, höchstens 12 Monate vor der geplanten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung Oststeinbek zu stellen. Wiederkehrende Nutzungen müssen lediglich einmal beantragt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde Oststeinbek und ihrer Einrichtungen haben Vorrang.
- (2) Nutzungsberechtigte können sein:
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereine und Verbände.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird – ggf. für wiederkehrende Nutzungen – schriftlich erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oststeinbek, insbesondere wenn Agitationen und / oder Angriffe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, zu befürchten sind
- b) die vereinbarte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird
- c) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsgenehmigung zu gewährleisten
- d) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird
- e) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen

§ 5 Rücktritt

- (1) Führt der Nutzungsberechtigte die Veranstaltung nicht durch und macht keinen Gebrauch von der Genehmigung, so ist der Gemeinde als Entschädigung eine Ausfallgebühr zu entrichten. Über den Verzicht der Ausfallgebühr entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person.
- (2) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Oststeinbek ausgeübt.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den betreffenden Räumlichkeiten Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen. Wenn

diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden, können sie einzelne Nutzungsberechtigte ausschließen oder die Nutzung der Räume und Einrichtungen einschränken oder ganz untersagen. Das gleiche gilt, wenn der Nutzungsberechtigte oder Teilnehmer einer Veranstaltung gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzen.

§ 7 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte darf die Räumlichkeiten und Einrichtungen nur für die angemeldete Nutzung benutzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäude geschont und das Inventar pfleglich behandelt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Dazu gehört auch die Anmeldung bei der GEMA.
- (4) Bei Veranstaltungen in den genutzten Räumen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten. Der Antrag auf Gestellung einer Brandsicherheitswache ist in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.
- (5) Ausstattungsgegenstände, die der Nutzungsberechtigte oder seine Beauftragten in die überlassenen Räume mitnehmen möchten, sind bei der Anmeldung einer Veranstaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gegenstände, die bei einer Bewirtung benötigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (6) Die Mitnahme von Tieren in die überlassenen Räume ist nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Begleithunde für behinderte Personen.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Sachen bei Beendigung der Benutzungszeit im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Abfallbeseitigung nach der Nutzung hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Der genutzte Raum ist besenrein zu hinterlassen. Die Nassreinigung der Böden und des Sanitärbereiches werden durch die Gemeinde Oststeinbek veranlasst. Der darauf entfallende Aufwand ist in der Nutzungsgebühr enthalten.
Bei Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, veranlasst die Gemeinde eine Sonderreinigung und erlässt für diese einen gesonderten Gebührenbescheid entsprechend der Gebührenordnung.
- (9) Werden nach Beendigung einer Nutzung - aber auch vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Nutzungsberechtigten zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Nutzung im

Sinne dieser Bestimmungen gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.

- (10) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter vor Überlassung von Räumen und Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8 Haftung für Garderobe und Wertsachen

Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe und sonstiges Eigentum), die der Nutzungsberechtigte oder die bei der betreffenden Nutzung Mitwirkenden in die überlassenen Räumlichkeiten einbringen.

§ 9 Ständige Anwesenheit des Veranstalters

Während der Nutzung hat der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm benannte Person ständig anwesend zu sein.

§ 10 Haftungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek überlässt dem Nutzungsberechtigten Räume, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Vor der Benutzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte selbst oder durch Beauftragte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Der Nutzungsberechtigte muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Oststeinbek frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die seinen Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3 gelten nicht, soweit der Schaden durch die Gemeinde Oststeinbek, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Oststeinbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.

- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oststeinbek an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Oststeinbek fällt.
- (6) Die Gemeinde Oststeinbek übernimmt keine Haftung für die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern einer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben, in der auch Zahlungsart und -ziel geregelt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis zur Sprachregelung: Die Artikel „der“, „die“ oder „das“ sind bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt zum 15.01.2016 in Kraft.

Oststeinbek, 05.01.2016



Hettwer
Bürgermeister